

***Statuten***

***der***

***Gönnervereinigung***



***Swiss Waterpolo Friends***

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1 - Name und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Gönnervereinigung Swiss Waterpolo Friends“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ittigen bei Bern.

### **Art. 2 - Zweck**

<sup>1</sup> Die Gönnervereinigung fördert den Schweizer Wasserballsport, insbesondere dessen Bekanntheitsgrad und die Entwicklung der Nachwuchsarbeit sowie die Nationalmannschaften. Die Gönnervereinigung verfolgt keine Gewinnabsichten.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Mitglieder der Gönnervereinigung können natürliche und juristische Personen sein. Sie setzen sich zusammen aus den folgenden Mitgliederkategorien, welche sich in ihrer Jahresbeitragshöhe unterscheiden:

- Silber
- Gold
- Platin

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

<sup>3</sup> An die Mitgliedschaft ist die Pflicht zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliederbeitrages geknüpft. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Überweisung des Mitgliederbeitrages auf das Konto von Swiss Waterpolo Friends.

<sup>4</sup> Die Mitglieder können mit einer Erklärung an den Vorstand und der Bezahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrages jederzeit für das nächste Vereinsjahr in eine andere Mitgliederkategorie wechseln.

<sup>5</sup> Der Austritt aus der Vereinigung kann jederzeit auf Ende eines Vereinsjahres (= Geschäftsjahr) erklärt werden. Er ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Erklärt ein Mitglied den Austritt aus dem Verein, erlöschen die Mitgliedschaftsrechte per Ende des laufenden Vereinsjahres.

<sup>7</sup> Ein Ausschluss aus der Vereinigung kann ohne Angabe von Gründen durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

### **Art. 4 - Mitgliederbeitrag**

<sup>1</sup> Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt für das kommende Vereinsjahr. Der Mitgliederbeitrag der Kategorie Platin ist flexibel und im Ermessen des einzelnen Mitgliedes, jedoch mindestens CHF 200.- höher als derjenige der Kategorie Gold.

<sup>2</sup> Der Mitgliederbeitrag wird einmal jährlich für das laufende Vereinsjahr erhoben und ist bis zum 30. September zu begleichen.

<sup>3</sup> Beahlt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag per Fälligkeitsdatum nicht, erlöscht seine Mitgliedschaft automatisch.

<sup>4</sup> Mitglieder, die gleichzeitig im Vorstand sind, sind von der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

### **III. Organe**

#### **Art. 5 - Organe der Vereinigung**

Die Organe der Gönnervereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

Die Organmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Angefallene Spesen werden gegen Beleg ersetzt.

#### **Art. 6 - Die Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung

- a) beschliesst über Statutenänderungen;
- b) genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, die Jahresrechnung und das Budget für das folgende Vereinsjahr;
- c) beschliesst die Entlastung des Vorstandes und des Revisors (Décharge);
- d) wählt den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder und den Revisor;
- e) setzt die Mitgliederbeiträge fest.

<sup>2</sup> Jedes Jahr im 4. Quartal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt inklusive Traktandenliste drei Wochen vor dem Termin durch den Vorstand per E-Mail oder Brief. Anträge, welche zusätzlich zur Abstimmung vorgelegt werden sollen, sind dem Vorstand zehn Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail einzureichen.

<sup>3</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Ausserdem kann durch die Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte. Zusätzliche Anträge, analog der ordnungsgemässen Mitgliederversammlung, können an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.

<sup>4</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einem einfachen Mehr der stimmberechtigten Anwesenden, ausgenommen ist die Bestimmung von Artikel 12.

## **Art. 7 - Der Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten - selbst.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen wurden, es sind dies namentlich:

- a) die Besorgung der laufenden Geschäfte;
- b) die Buchführung des Vereins;
- c) der Erlass von Reglementen;
- d) die Repräsentation der Vereinigung nach aussen;
- e) den Entscheid über die Verwendung der vorhandenen Mittel;
- f) die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

<sup>3</sup> Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte oder zwei der Vorstandsmitglieder verlangen.

<sup>4</sup> Die Vorstandssitzung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse können, falls es erforderlich ist, auch über einen Zirkulationsbeschluss per E-Mail erfolgen. Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.

<sup>5</sup> Der Vorstand hat die Vereinsbeschlüsse unter Wahrung der Vereinsinteressen zu vollziehen.

## **Art. 8 - Rechnungsrevisor**

<sup>1</sup> Der Revisor überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

<sup>2</sup> Der Revisor wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das nächste Geschäftsjahr gewählt.

## **IV. Geschäftsjahr**

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

## **V. Mittel des Vereins und Haftung**

### **Art. 10 - Mittel des Vereins**

<sup>1</sup> Der Zweck der Vereinigung soll mit folgenden Mitteln gefördert werden:

- a) durch öffentliche Veranstaltungen;
- b) durch Akquisition von Neumitgliedern;
- c) durch Organisieren von diversen Turnieren und Events;



d) durch verschiedene Werbeaktionen.

<sup>2</sup>Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen

- a) aus den ordentlichen Mitgliedsbeiträgen;
- b) aus freiwilligen Zuwendungen und Schenkungen;
- c) aus allfälligen Extrabeiträgen der Mitglieder;
- d) aus weiteren Einnahmen im Rahmen von Anlässen der Vereinigung.

### **Art. 11 - Haftung**

<sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten der Gönnervereinigung haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

## **VI. Auflösung der Gönnervereinigung**

### **Art. 12**

<sup>1</sup>Die Auflösung der Gönnervereinigung oder seine Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur an einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist ein qualifiziertes Quorum von drei Viertel der anwesenden Mitglieder notwendig.

<sup>2</sup>Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen wird dem Verband Swiss Waterpolo zu Gunsten der Juniorennationalmannschaften gutgeschrieben.

## **VII. Inkrafttreten der Statuten**

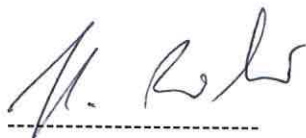
Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 9. November 2018 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 31. Juli 2017. Sie treten per sofort in Kraft.

Effretikon, den .... November 2018

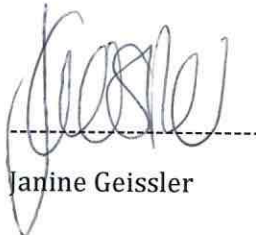
Winterthur, den 14. November 2018

Der Vorsitzende

Die Protokollführerin



Heinz Weber



Janine Geissler